Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

www.dvgw.de

STELLUNGNAHME

vom 17. Juli 2024 zum

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen - GeoWG

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner
Dr. Daniel Petry
DVGW-Hauptgeschäftsstelle | Wasserversorgung
Josef-Wirmer-Straße 1-3
D-53123 Bonn
Tel.: +49 228 9188-856
Fax: +49 228 9188-994
E-Mail: daniel.petry@dvgw.de

Vorbemerkung

Der DVGW begrüßt grundsätzlich das mit dem Entwurf des GeoWG verfolgte Ziel der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren als einem wichtigen Schritt zur Erreichung der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045.

Der DVGW weist aber darauf hin, dass für die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge im Wasserhaushaltsgesetz seit 1957 ein Vorrang gegenüber anderen Nutzungen festgelegt ist. Deshalb ist in festgesetzten Wasserschutzgebieten und in Trinkwassereinzugsgebieten gemäß Trinkwassereinzugsgebieteverordnung dieser Vorrang auch durch neue gesetzliche Regelungen wie dem geplanten GeoWG zu beachten.

Der vorliegende Entwurf des GeoWG und die damit verbundenen Änderungen des BBergG und des WHG führen durch

- eine uneingeschränkte Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses für Anlagen im Anwendungsbereich des GeoWG,
- die Regelungen zum vorzeitigen Beginn,
- vereinfachte berg- und wasserrechtliche Genehmigungserfordernisse sowie verkürzte Beteiligungspflichten der zuständigen Behörden sowie
- die pauschale wasserrechtliche Erlaubnisfreiheit für bestimmte Anlagen

zu einer nicht akzeptablen Beschränkung des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung in den o.g. Gebieten. Durch die geplanten gesetzlichen Regelungen und Änderungen haben sowohl die zuständigen Wasserbehörden als auch die Verantwortlichen für die öffentliche Wasserversorgung nicht mehr die Möglichkeit, die mit einem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Trinkwasserressourcen im erforderlichen Maße zu prüfen. Damit wäre in den betroffenen Gebieten die Versorgungssicherheit für die öffentliche Wasserversorgung grundsätzlich in Frage gestellt. Im konkreten Einzelfall ist daher eine besonders sorgfältige Schutzgüterabwägung zwischen dem Klimaschutz auf der einen und dem Schutz der Trinkwasserressourcen auf der anderen Seite erforderlich. Die zuständigen Behörden müssen im Rahmen ihres Bewirtschaftungsermessens diese Abwägung vornehmen und können im begründeten Einzelfall auch Befreiungen von Verboten und Beschränkungen in Wasserschutzgebieten erteilen.

Zu den Regelungen des Gesetzesentwurfs im Einzelnen

Artikel 1 – Gesetz zur Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern

Zur Sicherstellung des im Wasserhaushaltsgesetz verankerten Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge hält der DVGW die folgenden Ergänzungen der Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes für erforderlich:

„§ 4

Überragendes öffentliches Interesse

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage nach § 2 liegt bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. **Satz 1 gilt nicht in festgesetzten Wasserschutzgebieten gemäß § 52 WHG und in den Trinkwassereinzugsgebieten gemäß TrinkwEGV.**

§ 5

Vorzeitiger Beginn

Für ein Vorhaben nach § 2 besteht **außerhalb von Wasserschutzgebieten gemäß § 52 WHG und außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten gemäß TrinkwEGV** ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung sowie für Vorhaben nach § 2 Nummer 1 nach § 57b Absatz 1 Nummer 3 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), in der jeweils geltenden Fassung."

Begründung:

Festgesetzte Wasserschutzgebiete und Trinkwassereinzugsgebiete dienen der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge. In ihnen wurde in einem umfassenden wasserrechtlichen Verfahren ein Vorrang des öffentlichen Interesses an einer sicheren öffentlichen Wasserversorgung festgestellt. Darüber dürfen sich auch die Regelungen des GeoWG nicht hinwegsetzen.

Artikel 2 – Änderung des Bundesberggesetzes

„2. § 57e wird wie folgt geändert:

[…]

d) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt.

„(4) Behörden, deren Aufgabenbereich durch ein Vorhaben nach Absatz 1 berührt wird, werden in elektronischer Form über das Verfahren informiert und übermitteln ihre Stellungnahmen ausschließlich elektronisch an die zuständige Behörde. Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Zulassung einer Anlage gemäß Absatz 1 innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will. **Satz 2 gilt nicht in festgesetzten Wasserschutzgebieten gemäß § 52 WHG und Trinkwassereinzugsgebieten gemäß TrinkwEGV.** Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen"

Begründung:

Festgesetzte Wasserschutzgebiete und Trinkwassereinzugsgebiete dienen der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge. In ihnen wurde in einem umfassenden wasserrechtlichen Verfahren ein Vorrang des öffentlichen Interesses an einer sicheren öffentlichen Wasserversorgung festgestellt. Zur Wahrung des öffentlichen Interesses müssen die zuständige Behörde und die Verantwortlichen für die öffentliche Wasserversorgung eine angemessene Frist für die Prüfung eines Vorhabens bekommen, die nicht durch die pauschale Frist von einem Monat beschnitten werden darf.

Artikel 3 – Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Zur Sicherstellung des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge hält der DVGW die folgenden Ergänzungen zu Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes für erforderlich:

„1. In § 11a wird nach Absatz 7 folgender neuer Absatz 8 angefügt

(8) Die Errichtung und der Betrieb einer Großwärmepumpe, die einer Erlaubnis oder Bewilligung nach diesem Gesetz bedarf, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Errichtung und der Betrieb der Großwärmepumpe bedürfen keiner Erlaubnis, wenn die zuständige Behörde binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige nichts anderes mitteilt. **Satz 2 gilt nicht für Vorhaben in einem festgesetzten oder in Festsetzung befindlichem Wasserschutzgebiet sowie in Trinkwassereinzugsgebieten.**

3. § 46 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Haushalt“ die Wörter „inklusive Wärmeversorgung über den Entzug von Wärme aus dem Wasser **außerhalb von Wasserschutzgebieten und Trinkwassereinzugsgebieten**“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf ferner das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser zur Wärmeversorgung des Haushaltes über Anlagen zur Nutzung oberflächennaher Geothermie, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Satz 1 gilt nur für Anlagen mit einer Verlegetiefe von bis zu vier Meter unterhalb der Erdoberfläche **sowie außerhalb von Wasserschutzgebieten und Trinkwassereinzugsgebieten**.“

Begründung:

Eine wasserrechtliche Erlaubnis für Geothermievorhaben sollte weiterhin in Wasserschutzgebieten und Trinkwassereinzugsgebieten Pflicht bleiben, damit eine sorgfältige Prüfung durch Behörden und betroffene Wasserversorgungsunternehmen möglich bleibt und der vorbeugende Schutz der Trinkwasserressourcen durch angemessene Festlegung von Nebenbestimmungen berücksichtigt werden kann. Dies ist sowohl für Großwärmepumpen aufgrund ihrer technischen Dimensionierung als auch für Haushalte aufgrund ihrer hohen Anzahl notwendig. Geothermische Anlagen und Wasserschutzgebiete/Trinkwassereinzugsgebiete müssen sich nicht grundsätzlich ausschließen (Ausnahme: Anlagen in Zone I und II in der Regel nicht tragbar). Es können durch technische Vorgaben (v. a. bei den Wärmeträgermedien) Gefährdungen des Wasserhaushalts minimiert werden. Dies ist aber nur über Nebenbestimmungen in einem Genehmigungsverfahren rechtssicher möglich und durchsetzbar. Einwandige Wärmekollektoren (§ 46 (3)), Erdwärmesonden mit kritischen Wärmeträgermedien oder Wasser-Wasser-Wärmepumpen sind je nach Lage in einem Wasserschutzgebiet bzw. Trinkwassereinzugsgebiet kritisch zu prüfen. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung werden bei Nutzung oberflächennaher Geothermie in einem Wasserschutzgebiet bzw. in einem Trinkwassereinzugsgebiet für relativ wenige Haushalte Erleichterungen geschaffen, während die öffentliche Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge eine vermeidbare Gefährdung für die Trinkwasserressourcen hinnehmen müsste.